VOLKSINITATIVE RECHTSSCHUTZ IN STRAFSACHEN

Gestützt auf das kantonale Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. Juni 1969 stellen die unterzeichneten, im Kanton Zürich stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger das folgende in der Form eines Gesetzes ausformulierte Initiativbegehren:

Gesetz über den Rechtsschutz in Strafsachen

A. Rechte des Opfers

- § 1 Opfer von schweren Straftaten haben Anspruch auf Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsvertreters.
- § 2 Das Mandat umfasst die Wahrung der Interessen des Opfers gegenüber dem Schädiger und Dritten im Straf- und Adhäsionsverfahren.
- § 3 Als schwere Straftat gilt jeder Verstoss gegen eine Strafbestimmung, welcher vorsätzlich, fahrlässig oder im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen worden ist und den Tod eines Menschen zur Folge hat oder seine körperliche, sexuelle oder geistige Integrität in erheblicher Weise verletzt.
- § 4 Opfer ist, wer durch eine solche Straftat verletzt wurde. Stirbt diese Person, so gelten als Opfer in Bezug auf ihre Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche auch:
 - der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Halbgeschwister, Adoptiveltern und Adoptivkinder;
 - jede Person, die dadurch einen Versorgerschaden (Art. 45 Abs. 3 CR) erleidet oder die dem Verstorbenen in Erfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Pflicht Fürsorge und Unterstützung gewährt hat.
- § 5 Eine Begegnung des Opfers mit dem Angeschuldigten ist zu vermeiden, wenn das Opfer mit berechtigten Gründen darum ersucht und nicht überwiegende Interessen der Strafverfolgung sie verlangen.
 - Die Rechte des Angeschuldigten dürfen dadurch nicht verletzt werden.

B. Rechte des Angeschuldigten

- § 6 Jede festgenommene oder verhaftete Person hat das Recht, unverzüglich mit einem Verteidiger ihrer Wahl in Kontakt zu treten und sich insbesondere noch vor der ersten polizeilichen oder untersuchungsrichterlichen Einvernahme mit diesem zu besprechen.
 - Für die Anordnung und Dauer der Haft besteht notwendige Verteidigung.
- § 7 Die Verteidigung hat das Recht auf Teilnahme an sämtlichen Einvernahmen.
- § 8 Angeschuldigte sind anlässlich der Festnahme und vor Beginn der ersten Vernehmung darauf hinzuweisen:
 - dass sie das Recht haben, unverzüglich einen Verteidiger ihrer Wahl beizuziehen;
 - dass sie das Recht haben, die Aussage zu verweigern;
 - dass alle ihre Aussagen im Rahmen des Strafverfahrens gegen sie verwendet werden können;

- Diese Hinweise sind aktenkundig zu machen.
- § 9 Bei Beginn der ersten Vernehmung muss jeder Angeschuldigte in einer ihm verständlichen Sprache zu Protokoll über die Gründe seiner Festnahme, über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen und über die in Betracht kommenden Strafbestimmungen unterrichtet werden.
- § 10- Der Verkehr mit dem Verteidiger erfolgt unbehindert und unbeaufsichtigt.
- § 11 Jede festgenommene Person ist innert 48 Stunden seit der Festnahme dem Haftrichter vorzuführen. Haftrichter ist ein Einzelrichter des Bezirksgerichts.
- § 12 Das Verfahren vor dem Haftrichter ist mündlich. Die Akten sind vorzulegen. Der Bezirksanwalt hat seinen Antrag um Anordnung der Untersuchungshaft persönlich zu begründen. Die Angeschuldigten und die Verteidigung haben das Recht zur Gegenrede.
- § 13 Der Haftrichter hat den Entscheid sofort mündlich zu eröffnen und diesen den Parteien innert drei Tagen schriftlich begründet zuzustellen.
- § 14 Gegen den schriftlichen Entscheid ist innert fünf Tagen der Rekurs an die Anklagekammer des Obergerichtes zulässig.
- § 15 Der Haftrichter hat die Dauer der Untersuchungshaft in seiner Verfügung zu befristen. Die erstmalige Haftfrist darf 14 Tage nicht überschreiten.
 - Eine Erstreckung der Haftfrist darf jeweilen für höchstens 30 Tage angeordnet werden.
- § 16 Für die Verlängerung der Untersuchungshaft gilt das Verfahren gemäss § 11.

 Im Einverständnis mit der Verteidigung kann auf die Durchführung eines mündlichen Verfahrens verzichtet werden. In solchen Fällen ist der Rekurs ausgeschlossen.
- § 17 Durch dieses Gesetz werden sämtliche entgegenstehenden Bestimmungen des kantonalen Rechtes ausser Kraft gesetzt.

Schlussbestimmung: Dieses Gesetz tritt am Tage der Erwahrung durch den Kantonsrat in Kraft.

Begründung:

Das Strafverfahren ist im Kanton Zürich durch das aus dem Jahre 1919 stammende, hernach verschiedene Male revidierte «Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung)» geregelt. Im grossen und ganzen hat sich dieses über 500 Paragraphen umfassende Gesetzeswerk bewährt, doch zeigten sich im laufe der Jahre Unzulänglichkeiten, die teilweise durch die eingangs erwähnten Revisionen neu geregelt werden konnten. Wichtige Mängel blieben indessen bestehen.

Nur rudimentär ist der Schutz der Opfer von Straftaten ausgestaltet. Die vorliegend angestrebte Revision verlangt deshalb, dass Opfer von Straftaten ihre Rechte besser wahrnehmen können. Nicht nur der Angeschuldigte, sondern auch das Opfer von schweren Straftaten soll Anspruch auf Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsvertreters haben.

Von besonderer Bedeutung ist die Gewährleistung des Rechts der Verteidigung auf Teilnahme an sämtlichen Einvernahmen. Dazu gehören insbesondere auch polizeiliche Einvernahmen. Dies ist von besonderer Bedeutung, nachdem sich im laufe der Jahre das Schwergewicht der Untersuchungshandlungen von den Bezirksanwaltschaften immer mehr zur Polizei hin verlagert nat. Nach der geltenden Regelung ist das polizeiliche Ermittlungsverfahren der Einflussnahme der Verteidigung

Dr.iur. Vera Delnon, Rechtsanwältin, Zürich

vollständig entzogen. Dies kann angesichts der offenkundigen und belegbaren Mängel nicht länger hingenommen werden. Deshalb verlangen die Initianten, dass jeder Angeschuldigte wie in vielen anderen Ländern von allem Anfang an das Recht hat, einen Verteidiger beizuziehen und sich mit diesem sofort unbeaufsichtigt zu besprechen. Die Verteidigung kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie an allen Einvernahmen teilnehmen kann.

Einer Neuregelung bedarf auch die Anordnung der Untersuchungshaft. Wer darin übereinstimmt, dass der Freiheitsentzug einen der schwersten Eingriffe in die Persönlichkeit eines Menschen bedeutet, wird auch in diesem Bereich einen Ausbau des Rechtsschutzes begrüssen.